



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

28.10.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Braun

Telefon: 492 51 03

BraunO@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII und
Trägerwechsel für die Kita Sterntaler

Beratungsfolge

20.11.2019 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die „Guter Hirte Münster“ gGmbH wird ab dem 01.01.2020 gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.
2. Der Ausschuss stimmt zu, dass der Träger zum 01. des Monats, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgt, die Trägerschaft der Kita Sterntaler, Mauritz-Lindenweg 67, 48145 Münster (Herz-Jesu) übernimmt. Der Trägerwechsel erfolgt frühestens zum 01.01.2020.

Voraussetzung dafür ist, dass der Trägerwechsel durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, genehmigt wird und damit die Landesmittel zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 18ff. des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zur Verfügung stehen.

3. Der neue Träger tritt bezüglich des Betriebs der Einrichtung in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein. Für die Kindertageseinrichtung werden vertragliche Regelungen zur Trägerschaft (Leistungsvereinbarung) zwischen dem Träger und der Stadt Münster, Amt für Kinder Jugendliche und Familien, getroffen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die „Guter Hirte Münster“ gGmbH übernimmt den gesetzlichen Trägeranteil an den Betriebskosten gemäß KiBiz. Da die gGmbH nicht Eigentümerin der Immobilie ist, in der die Kita Sterntaler betrieben wird, erhöhen sich die Zuschüsse an den neuen Träger um den Mietzuschuss i. H. v. rd. 57.500 € jährlich. Dem stehen jährlich Landeszuschüsse i. H. v. 22.700 € gegenüber.

III. Mittelbereitstellung/Finanzierung

Teilergebnisplan

	Nr.	Bezeichnung	Haush. - jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2020ff.	22.700	Landeszuschüsse zu d. Betriebskosten
Zeile	15	Transferaufwendungen	2020ff.	57.500	Betriebskostenzuschüsse an den Träger
Saldo				34.800	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagt bzw. werden in den künftigen Haushaltsplanentwürfen bei der o. g. Produktgruppe angemeldet.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Träger „Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten“ teilte der Verwaltung mit, dass aufgrund der demografischen Entwicklungen innerhalb der Ordensgemeinschaft der Betrieb der Kita Sterntaler in Münster in der bisherigen Form dauerhaft nicht mehr möglich ist. Um die Kita dennoch im Sinne der Ordensgemeinschaft fortführen zu können, hat der Träger in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Lösung erarbeitet, mit der organisatorisch sowie wirtschaftlich ein Betrieb der Kita weiter ermöglicht wird.

Die „Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten“ hat in diesem Zusammenhang die Tochtergesellschaft „Guter Hirte Münster gGmbH“ gegründet, die die Trägerschaft der Kita übernehmen soll. Sie mietet dafür das vorhandene Kitagebäude inkl. Außenspielfläche von der Provinz an.

II. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die „Guter Hirte Münster gGmbH“ hat mit Datum vom 11.10.2019 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Ergänzende und aktualisierte Unterlagen wurden beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht. Die Gründung der gGmbH ist lt. Gründungsprotokoll vom 17.10.2019 notariell beurkundet worden. Die gGmbH geht hervor aus dem bisherigen Träger „Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten“ und soll lt. Gesellschaftsvertrag als Tochtergesellschaft unter anderem den Betrieb der Kindertageseinrichtung Sterntaler in Münster übernehmen (siehe Präambel Abs. 5).

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die gGmbH ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Da die gGmbH ihren Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Gesellschaftsvertrag
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Tätigkeitsbericht
- Konzeption der Kindertageseinrichtung Sterntaler

Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die gGmbH sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt.

Die drei-gruppige Kita Sterntaler wird seit 1999 durch den aktuellen Träger „Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten“ betrieben. Die in diesem Zusammenhang zuständigen Personen werden vom neuen Träger übernommen und werden den Betrieb der Kita in der bewährten Form und unter Gewährleistung der Ziele des bisherigen Trägers fortführen.

Die Geschäftsführung der gGmbH lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Laut dem beigefügten Gesellschaftsvertrag verfolgt die gGmbH die folgende Zwecke

- Die Förderung der Alten-, Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Religion sowie
- die Unterstützung hilfebedürftiger Personen

Der Träger erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann zum 01.01.2020 erfolgen.

III. Trägerwechsel

Der neue Träger kann am 01.01.2020 die Trägerschaft der Kita Sterntaler, Mauritz-Lindenweg 67, 48145 Münster übernehmen, wenn vorher die Veröffentlichung der Trägeranerkennung im Amtsblatt der Stadt Münster erfolgt ist.

Der Trägerwechsel muss außerdem durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, genehmigt werden, damit die Landesmittel zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 18ff. des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gewährleistet ist. Die Genehmigung wird unmittelbar nach der Anerkennung des neuen Trägers als Träger der freien Jugendhilfe durch den Ausschuss beantragt. Der Landschaftsverband wurde im Prozess beteiligt. Es bestehen von dort keine Gründe, die einer Genehmigung entgegenstehen.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag

Anlage 3: Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes

Anlage 4: Tätigkeitsbericht

Anlage 5: Konzeption der Kindertageseinrichtung Sterntaler

